



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. Januar 2013

Nr. 3

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Landrates des Hochsauerlandkreises auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) durch Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage S. 17 – Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG S. 18 – Antrag der Firma Eisenwerk Böhmer & Co. KG, Annenstr. 79, 58453 Witten, vom 20. 12. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 20 t Gussteile oder mehr je Tag, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 18 – Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Bandbeschichtungsanlagen EBA 3+4 am Standort in 44145 Dortmund, Eberhardstr. 12, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 19

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheit-

licher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – Anschlussvereinbarung – zwischen den Städten Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen, Hagen und Herne sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis S. 19

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2013 S. 24 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 24 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 25 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 25 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg S. 25 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 25 – Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 26 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 26 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 26

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 26

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

29. Antrag des Landrates des Hochsauerlandkreises auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD) durch Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 1. 2013
52.5.2.1-958.1/91

Bekanntmachung

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK), Frielinghausen, 59872 Meschede, betreibt als Eigenbetrieb des Hochsauerlandkreises die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis (ZRD). Die Deponie befindet sich in der Ablagerungsphase. Es ist beantragt, auf einem Teilbereich des planfestgestellten

Deponiegeländes eine Photovoltaik-Anlage zu errichten und zu betreiben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212).

Das Vorhaben ist eine Änderung eines UVPG-pflichtigen Vorhabens nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für das geplante Vorhaben ist entsprechend § 2 (1) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. 12. 2007 (GV. NRW S. 662 / SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. 12. 2010 (GV. NRW S. 699), die Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:
gez. Stolte

(199) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 17

**30. Antrag der Firma Aurubis AG,
Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf
Genehmigung zur Änderung der
Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 1. 2013
53-Ar-0114/12/0303.1-Fr

Bekanntmachung

Die Firma Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur Änderung ihrer Sekundärkupferhütte.

Das beantragte Vorhaben umfasst:

Betriebseinheit 415 (VE-Anlage)

- Errichtung und Betrieb einer Vollentsalzungsanlage zur Aufbereitung von Kesselspeisewasser für die bestehenden Dampfkessel 6, 7, 9, 10 und 11 (Gebäude E 1 Ost)

Betriebseinheit 416 (Dampfturbine / Generator / Rückkühlwerk)

- Errichtung und Betrieb einer zweistufigen Kondensationsturbine mit Generator im Gebäude E 1 West einschließlich Nebenanlagen zur Verstromung von Überschussdampf und Abgabe an das firmeninterne Mittelspannungsnetz:

- Dampfmenge am Hochdruckteil: max. 300 000 t/a bzw. 48 t/h
- Dampfmenge am Niederdruckteil: max. 150 000 t/a bzw. 35 t/h
- Leistung Generator: ø 3,8 MWel bzw. max. 5,7 MWel

- Errichtung und Betrieb eines Rückkühlwerks (Kühlturm, Kühlwasserbecken) einschließlich Nebenanlagen auf dem Gebäude E 1 West zur Rückkühlung des erwärmten Wassers aus dem Kühlkreislauf (Kondensator-, Generator- und Turbinenkühlung)

Betriebseinheiten 201, 221, 222, 412 und 413 (KRS, Anodenöfen 3 und 5, Hilfsdampfkessel 9 und 11)

- Erhöhung des Betriebsdrucks der vorhandenen Dampfkessel 6 (Abhitze Anodenofen 3), 7 (Abhitze Anodenofen 5) und 10 (Abhitzekessel KRS) sowie des Hilfskessels 9 von 13 bar/Ü auf 18 bar/Ü (maximal 20 bar/Ü)
- Erhöhung der Dampfleistung des vorhandenen Dampfkessels 10 (KRS) von 42 t/h auf max. 50 t/h

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbe-

dürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Da es sich bei der beantragten Änderung der Sekundärkupferhütte um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVP eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Die erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 a UVP mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 345 während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Franz

(350) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 18

**31. Antrag der Firma
Eisenwerk Böhmer & Co. KG, Annenstr. 79,
58453 Witten, vom 20. 12. 2012
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der Stahlgießerei
mit einer Produktionsleistung von 20 t
Gussteile oder mehr je Tag, gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 1. 2013
53-Do-0156/12/0307.1-Ry

Die Firma Eisenwerk Böhmer & Co. KG betreibt am o. a. Standort, Gemarkung: Witten, Flur: 18, Flurstück: 676, eine Stahlgießerei mit einer genehmigten Produktionsleistung von bis zu 40 Tonnen Gussteile je Tag bei max. 600 Tonnen je Monat mit zugehörigen Nebeneinrichtungen. Diese Anlage gehört zu den unter Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Gießereien mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag.

Sie hat unter Beibehaltung der bisher genehmigten Produktionskapazität nunmehr innerhalb der Betriebseinheit 4 (Putzerei) folgende Änderungen gemäß § 16 des BImSchG beantragt:

- **Einhausung von Putzerei- und Schleifarbeitsplätzen;**
- **Erneuerung der Stauberfassungs- und Absaugeinrichtungen;**
- **Errichtung einer Gewebefilterentstaubungsanlage mit Anschluss an einen 14,5 m hohen Kamin mit der Emissionsquelle Q 8.1.**

Der Betrieb der Anlage soll von montags bis samstags in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t Gussteilen oder mehr je Tag. Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(253)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 18

**32. Antrag der Firma
ThyssenKrupp Steel AG,
Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg,
auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Bandbeschichtungsanlagen EBA 3+4
am Standort in 44145 Dortmund, Eberhardstr. 12,
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 1. 2013
53-Do-0142/12/0310.1-Tu

Die Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, hat mit Antrag vom 6. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer gemäß Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Lagerung eines zusätzlichen neuen Stoffes (Gardobond) im Chemikalienlager. Die bisherige Lagermenge von 200 kg an WGK 3 Stoffen erhöht sich auf 55 t.

Die genehmigte Gesamtlagermenge bleibt unverändert.

2. Austausch und Neuerrichtung von Behandlungsbehältern im Kellerbereich.

EBA 4

Keller, Verzinkung:

1 Behälter wird durch 4 neue Behälter ersetzt

2 Behälter werden durch 4 neue Behälter ersetzt

Bühne:

1 H₂SO₄ Behälter wird demontiert

EBA 3

Keller, Dekapierung:

2 Behälter werden ausgetauscht

3. Neben den bisher eingesetzten löslichen Anoden werden in Zukunft auch unlösliche Anoden eingesetzt.

4. Die Chromatpassivierungen in den Nachbehandlungen der EBA 3 + 4 werden deaktiviert.

Die Gesamtkapazität der EBA 3 + 4 von 780 000 t/a bleibt unverändert.

Das Vorhaben fällt zugleich unter die in Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Im Rahmen der behördlichen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Tuneke

(299)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 19

3

Kommunal-Angelegenheiten

**33. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach
dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher
Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen
(EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der
Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006
über Dienstleistungen im Binnenmarkt
gemäß Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit
– Anschlussvereinbarung –
zwischen den Städten Bochum, Bottrop,
Gelsenkirchen, Hagen und Herne sowie
dem Ennepe-Ruhr-Kreis**

Die kreisfreien Städte/Der Kreis

1. Bochum, vertreten durch die Oberbürgermeisterin und den Stadtdirektor

2. Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten

3. Gelsenkirchen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den zuständigen Beigeordneten

4. Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten
5. Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Stadtdirektor
6. Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat und die Kreisdirektorin

– nachfolgend Beteiligte genannt –

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1997 (GV. NW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW 2009, S. 298, 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. 12. 2006 (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 8. 12. 2009 (GV. NRW S. 748 SGV. NRW 2010). Diese Vereinbarung tritt als Anschlussvereinbarung an die Stelle der bis zum 31. 12. 2012 befristeten Vereinbarungen vom 21. 12. 2009 und vom 17. 6. 2010.

§ 1 Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Bochum übernimmt weiterhin im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 12. 11. 1999 (GV. NRW S. 602) SGV. NRW 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 861), nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.
- (2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner Mittleres Ruhrgebiet“ (kurz: EA Mittleres Ruhrgebiet).

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Die Stadt Bochum führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 5 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Lenkungsausschuss

- (1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wurde ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest.
- (2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses werden durch eine neue gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt.

§ 4 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Die Stadt Bochum ist berechtigt, nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner gesonderte Vereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 5 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wird eine neue gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Beteiligten untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Stadt Bochum wegen einer Haftung aus der Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner sind Bestandteil der umlagefähigen Kosten im Sinne der nach § 5 abzuschließenden gesonderten Verwaltungsvereinbarung.

§ 7 Laufzeit

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wird unbefristet geschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht von der Stadt Bochum aus, die die Aufgabe für die übrigen Beteiligten übernommen hat. In diesem Fall endet die Vereinbarung wegen des Wegfalls der Vertragsgrundlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt (i. d. R. zum Ende des Kalenderjahres).

§ 8 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

- (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt

am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch am 1. 1. 2013 in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Stadt Bochum,
den 10. Dezember 2012
Die Oberbürgermeisterin
Dr. Ottilie Scholz

Stadt Bottrop,
den 9. November 2012
Der Oberbürgermeister
Bernd Tischler

Stadt Gelsenkirchen,
den 14. November 2012
Der Oberbürgermeister
Frank Baranowski

Stadt Herne,
den 14. November 2012
Der Oberbürgermeister
Horst Schiereck

Ennepe-Ruhr-Kreis,
den 29. November 2012
Der Landrat
Dr. Arnim Brux

Stadt Hagen,
den 27. November 2012
Der Oberbürgermeister
Jörg Dehm

Stadt Bochum,
den 6. Dezember 2012
Der Stadtdirektor
Paul Aschenbrenner

Stadt Bottrop,
den 9. November 2012
Der Erste Beigeordnete
Paul Ketzler

Stadt Gelsenkirchen,
den 14. November 2012
Der Beigeordnete
Joachim Hampe

Stadt Herne,
den 22. November 2012
Der Stadtdirektor
Peter Bornfelder

Ennepe-Ruhr-Kreis,
den 28. November 2012
Die Kreisdirektorin
Iris Pott

Stadt Hagen,
den 27. November 2012
Der Erste Beigeordnete
Dr. Christian Schmidt

Einheitlicher Ansprechpartner Mittleres Ruhrgebiet

Gesonderte Verwaltungsvereinbarung über die Erstattung der Kosten hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

- Anschlussvereinbarung -

Die kreisfreien Städte/Der Kreis

1. Bochum, vertreten durch die Oberbürgermeisterin und den Stadtdirektor
2. Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten
3. Gelsenkirchen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den zuständigen Beigeordneten
4. Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten
5. Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Stadtdirektor
6. Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat und die Kreisdirektorin

- nachfolgend Beteiligte genannt -

vereinbaren gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006

über Dienstleistungen im Binnenmarkt gem. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit das nachfolgend genannte Verfahren zur Erstattung der Kosten. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2013 als Anschlussvereinbarung an die Stelle der bis zum 31. 12. 2012 befristeten Vereinbarungen vom 21. 12. 2009 und vom 17. 6. 2010.

§ 1 Umlagefähige Kosten

- (1) Der Stadt Bochum werden für die Übernahme der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners ab dem 1. 1. 2013 anteilig die auf die übrigen Städte/den Kreis anfallenden, umlagefähigen Kosten erstattet. Die umlagefähigen Kosten berechnen sich aus der Kostenaufstellung in Absatz 2 abzüglich der Einnahmen und Erträge gemäß Absatz 4.
- (2) Die Kosten für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners umfassen insbesondere:
 1. Die Ist-Personalkosten der übernehmenden Stadt Bochum für die mit der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners betrauten Beschäftigten. Ab dem 1. 1. 2013 beträgt der Umfang
• 0,5 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG
 2. Versorgungskostenpauschale für Beamte in Höhe von 30 % der Ist-Personalkosten
 3. Jährliche Beihilfepauschale für aktive Beamte der Stadt Bochum
 4. Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 20 % auf die Ist-Personalkosten
 5. Sachkosten für 1 Büroarbeitsplatz (ohne IT) (gemäß dem für den Abrechnungszeitraum jeweils gültigen KGSt-Bericht)
 6. Basiskosten für informationstechnische Unterstützung für 1 Arbeitsplatz (gemäß dem für den Abrechnungszeitraum jeweils gültigen KGSt-Bericht)
 7. Sonstige IT/Sachkosten außerhalb der Basis-kosten
 8. Sonstige notwendig anfallende Kosten.
- (3) Schadensersatzansprüche Dritter sind nur in der Höhe umlagefähig, in der sie nicht durch eine Versicherungsleistung abgedeckt sind.
- (4) Gebühreneinnahmen und sonstige Einnahmen, die aus der Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners entstehen, sind als kostenmindernde Erlöse von den Kosten nach Absatz 2 abzuziehen.
- (5) Sofern sich wesentliche Änderungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Kosten ergeben, insbesondere neue Kostenpositionen hinzutreten oder ein höherer Personaleinsatz aufgrund einer gestiegenen Nachfrage oder gesetzlich neu zugewiesener Aufgaben erforderlich ist, soll zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung vereinbart werden. Das betrifft insbesondere Kosten für die Stellenbesetzung sowie sonstige einmalige Kosten.

§ 2 Verteilschlüssel

Die in § 1 genannten umlagefähigen Kosten tragen die Beteiligten anteilig nach den jeweiligen Einwohnerzahlen. Hierfür werden die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. 12. des Vorjahres aus der amtlichen Einwohnerstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die übrigen Beteiligten zahlen der Stadt Bochum für die in § 1 genannten, auf die Beteiligten anteilig anfallenden Kosten monatliche Abschläge. Die Höhe der Abschläge errechnet sich nach der Schlussrechnung des Vorjahres. Solange keine Schlussrechnung des Vorjahres vorliegt, sind zunächst die Abschläge in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, bis eine Schlussrechnung erstellt ist. Bis zum Vorliegen einer ersten Jahresschlussrechnung errechnet sich die Höhe der monatlichen Abschläge aus einer entsprechenden Kostenschätzung aller Beteiligten.
- (2) Nach Ende eines Kalenderjahres wird zwischen den Beteiligten eine Schlussrechnung der umlagefähigen Kosten unter Einrechnung der gezahlten Abschläge vorgenommen. Die Schlussabrechnung wird in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres durchgeführt.
- (3) Im Rahmen der Schlussrechnung stellt die Stadt Bochum den anderen Beteiligten die umlagefähigen Kosten in Rechnung und verrechnet diese mit den geleisteten Abschlägen. In dieser Schlussrechnung sind die einzelnen in § 1 Absatz 2 aufgeführten Kostenpositionen, einmalige, wesentlich über die gewöhnlichen Ausgaben des Einheitlichen Ansprechpartners hinausgehende Kosten sowie die eingenommenen Verwaltungsgebühren und andere Einnahmen und Erträge ihrer Höhe nach schriftlich darzustellen.
- (4) Einmalige Kosten, die wesentlich über die im laufenden Geschäft des Einheitlichen Ansprechpartners entstehenden Kosten hinausgehen, können bei Bedarf unterjährig zwischen den Beteiligten verrechnet werden.
- (5) Die erstmaligen Grundinvestitionen in die Informationstechnik nach § 1 Absatz 2 Punkt 7 wurden von der Stadt Bochum vorinvestiert und auf drei Jahre verteilt in die monatlichen Abschläge mit eingerechnet. Weitere Investitionskosten in die Informationstechnik werden von der Stadt Bochum vorgeleistet und deren Umlage unter den Beteiligten abgestimmt. Die Kooperationspartner sind zur Zahlung dieser berechneten Abschläge auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Kooperationsvereinbarung verpflichtet, um die Belastung für die verbleibenden Kooperationspartner kalkulierbar zu halten.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung schriftlich mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, einem der anderen Beteiligten ist ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zumutbar. Die Kündigung dieser gesonderten Verwaltungsvereinbarung führt zur Pflicht zur Neuverhandlung über die Kostentragung, es sei denn, es wird zugleich auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Ein-

heitlichen Ansprechpartners gekündigt. Wird nicht zugleich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners gekündigt, bleiben bis zum Abschluss einer neuen Regelung über die Kostentragung die Rechte und Pflichten aus der bisherigen Verwaltungsvereinbarung bestehen.

Stadt Bochum, den 10. Dezember 2012 Die Oberbürgermeisterin Dr. Ottilie Scholz	Stadt Bochum, den 6. Dezember 2012 Der Stadtdirektor Paul Aschenbrenner
Stadt Bottrop, den 9. November 2012 Der Oberbürgermeister Bernd Tischler	Stadt Bottrop, den 9. November 2012 Der Erste Beigeordnete Paul Ketzer
Stadt Gelsenkirchen, den 14. November 2012 Der Oberbürgermeister Frank Baranowski	Stadt Gelsenkirchen, den 14. November 2012 Der Beigeordnete Joachim Hampe
Stadt Herne, den 14. November 2012 Der Oberbürgermeister Horst Schiereck	Stadt Herne, den 22. November 2012 Der Stadtdirektor Peter Bornfelder
Ennepe-Ruhr-Kreis, den 29. November 2012 Der Landrat Dr. Arnim Brux	Ennepe-Ruhr-Kreis, den 28. November 2012 Die Kreisdirektorin Iris Pott
Stadt Hagen, den 27. November 2012 Der Oberbürgermeister Jörg Dehm	Stadt Hagen, den 27. November 2012 Der Erste Beigeordnete Dr. Christian Schmidt

Einheitlicher Ansprechpartner Mittleres Ruhrgebiet

Gesonderte Verwaltungsvereinbarung für einen Lenkungsausschuss nach § 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein- Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

- Anschlussvereinbarung -

Die kreisfreien Städte/ Der Kreis

1. Bochum, vertreten durch die Oberbürgermeisterin und den Stadtdirektor
2. Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten
3. Gelsenkirchen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den zuständigen Beigeordneten
4. Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Ersten Beigeordneten
5. Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Stadtdirektor
6. Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat und die Kreisdirektorin

– nachfolgend Beteiligte genannt –

schließen eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung für einen Lenkungsausschuss zur Koordinierung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach

§ 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. 1. 2013 als Anschlussvereinbarung an die Stelle der bis zum 31. 12. 2012 befristeten Vereinbarungen vom 21. 12. 2009 und vom 17. 6. 2010.

Präambel

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass nicht alle Fragestellungen bzgl. der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners, der Verfahrensabwicklung und der Organisation abschließend in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und den hierzu einhergegangenen gesonderten Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden können. Aus diesem Grunde wird von den Beteiligten ein Lenkungsausschuss gebildet, um weitere wichtige Fragen zu Aufgabenstellung, Verfahren und Organisation zwischen den Beteiligten zu klären.

§ 1 Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten bzgl. des Einheitlichen Ansprechpartners.
- (2) Der Lenkungsausschuss kann sich im Übrigen einzelne Aufgaben bzgl. der Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners im Voraus vorbehalten.
- (3) Der Lenkungsausschuss kann im Einzelfall Aufgaben nach Absatz 1 auf die übernehmende Stadt übertragen. Er kann eine solche Übertragung sachlich und zeitlich begrenzen und die Übertragung jederzeit rückgängig machen.

§ 2 Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

- (1) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind die sachlich zuständigen Beigeordneten/Dezernenten/Vorstände der Beteiligten. Diese können im Einzelfall einen Vertreter/eine Vertreterin in den Lenkungsausschuss entsenden.
- (2) Den Vorsitz des Lenkungsausschusses führt der sachlich zuständige Beigeordnete der Stadt Bochum.

§ 3 Abstimmungsregeln

- (1) Der Lenkungsausschuss entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Der Lenkungsausschuss kann Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmen, für die die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist.

§ 4 Tagung des Lenkungsausschusses

- (1) Der Lenkungsausschuss tagt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Wunsch eines Mitglieds.
- (2) Bei dringlichen Entscheidungen kann der Lenkungsausschuss im Umlaufverfahren entscheiden.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder arbeiten in dem Lenkungsausschuss vertrauensvoll zusammen und informieren die übrigen Beteiligten frühzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten bzgl. der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung für einen Lenkungsausschuss wird unbefristet mit Wirkung zum 1. Januar 2013 geschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung schriftlich mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt diese gesonderte Verwaltungsvereinbarung unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, einem der anderen Beteiligten ist ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zumutbar. Die Kündigung dieser gesonderten Verwaltungsvereinbarung führt zur Pflicht zur Neuverhandlung über eine Regelung zum Lenkungsausschuss, es sei denn, es wird zugleich auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners gekündigt. Wird nicht zugleich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners gekündigt, bleiben bis zum Abschluss einer neuen Regelung die Rechte und Pflichten aus der bisherigen Verwaltungsvereinbarung über den Lenkungsausschuss bestehen.

Stadt Bochum,
den 10. Dezember 2012
Die Oberbürgermeisterin
Dr. Ottilie Scholz

Stadt Bottrop,
den 9. November 2012
Der Oberbürgermeister
Bernd Tischler

Stadt Gelsenkirchen,
den 14. November 2012
Der Oberbürgermeister
Frank Baranowski

Stadt Herne,
den 14. November 2012
Der Oberbürgermeister
Horst Schiereck

Ennepe-Ruhr-Kreis,
den 29. November 2012
Der Landrat
Dr. Arnim Brux

Stadt Hagen,
den 27. November 2012
Der Oberbürgermeister
Jörg Dehm

Stadt Bochum,
den 6. Dezember 2012
Der Stadtdirektor
Paul Aschenbrenner

Stadt Bottrop,
den 9. November 2012
Der Erste Beigeordnete
Paul Ketzler

Stadt Gelsenkirchen,
den 14. November 2012
Der Beigeordnete
Joachim Hampe

Stadt Herne,
den 22. November 2012
Der Stadtdirektor
Peter Bornfelder

Ennepe-Ruhr-Kreis,
den 28. November 2012
Die Kreisdirektorin
Iris Pott

Stadt Hagen,
den 27. November 2012
Der Erste Beigeordnete
Dr. Christian Schmidt

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – Anschlussvereinbarung – zwischen den Städten Bochum, Bottrop, Gelsenkirchen, Hagen und Herne sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Ge-

meinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 7. Januar 2013

31.1.6-01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 7. Januar 2013

31.1.6-01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

(2210) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 19

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

34. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2013

Zweckverband Bilon, 7. 1. 2013
Naturpark Rothaargebirge

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in Verbindung mit den § 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ am 27. 11. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 229 625,- EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 229 625,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 204 625,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 204 625,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 25 000,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der

Finanzierungstätigkeit auf 25 000,- EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Personal- und Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für die Errichtung, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 12 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Capito

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(355)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 24

35. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 327 284 626 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 327 284 626 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in

dem am 19. 4. 2013, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 1/13

Bochum, 3. 1. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 24

36. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 30 542 781 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
10. 4. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 10. 1. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 25

37. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 30 488 472 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
10. 4. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 10. 1. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 25

38. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 31 034 440 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
10. 4. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 10. 1. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 25

39. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 41 600 057 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
10. 4. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-

senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 10. 1. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 25

40. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke aus-
gestellte Sparkassenbuch Nr. 30 929 319 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 2. 1. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 25

41. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 20. 9. 2012 aufgebote-
ne Sparkassen Zertifikat
Urkunde Nr. 30 961 197 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Gevelsberg, 9. 1. 2013

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 25

42. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 707 234 120 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 3. 4. 2013, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 3. 1. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 25

43. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 109 076 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 9. 4. 2013, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 9. 1. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 25

44. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 300 561 719 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 8. 1. 2013

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 26

45. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 028 682

Nr. 40 096 463

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 8. 1. 2013

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 26

46. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 306 515 727, 306 520 693, 306 525 361, 306 530 528, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 2. 1. 2013

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 26

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Lohnsteuerhilfverein Neue Hoffnung e. V.“ ist per 31. 12. 2012 aufgelöst. Etwaige Forderungen bitten wir an den Liquidator Klaus Fischer, Holbeinstraße 27 a, 59423 Unna, zu richten. (40)



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**